

A. In den Küstenplätzen:

- 1) Auf allen Befestigungen, soweit sie von der Schutztruppe besetzt sind.
- 2) Auf den von der Schutztruppe bewohnten Kasernen.
- 3) Auf dem Kommandogebäude der Schutztruppenbehörde in Dareßfalaam.

B. Im Innern:

Auf sämtlichen Stationen, die von einer Abteilung der Schutztruppe unter Führung eines deutschen Offiziers oder Unteroffiziers besetzt sind.

Bekanntmachung,

betreffend

die Führung der Reichsdienstflagge auf den Regierungsfahrzeugen und Regierungsgebäuden einzelner Verwaltungen in den deutschen Schutzgebieten.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1893, S. 273.)

Ich bestimme, daß in den Deutschen Schutzgebieten die Regierungsfahrzeuge und die Regierungsgebäude einzelner Verwaltungen in der Reichs-Dienstflagge des Auswärtigen Amtes die nachstehend aufgeführten besonderen Abzeichen in der dem Flaggenstocke zugekehrten Ecke des schwarzen Streifens zu führen haben:

- 1) im Bereiche der Postverwaltung einen gelben unklaren Anker zwischen den roten Buchstaben LV.
- 2) im Bereiche der Zollverwaltung denselben Anker zwischen den roten Buchstaben ZV.

Gegeben an Bord Sr. Maj. V. Hohenzollern, Kiel, den 13. August 1893.

Wilhelm. I. R.

Graf von Caprivi.

An den Reichskanzler. (Auswärtiges Amt.)

Bestimmungen

über

die Führung der Reichskriegsflagge in der Armee.

Vom 4. Mai 1892.

Die Kriegsflagge wird zufolge Allerhöchster Entschliessung in den Reichslanden, auf den Festungswerken und den nicht mit

Truppen belegten militärischen Gebäuden ausschließlich, auf den Kasernen in Verbindung mit den Flaggen derjenigen Kontingentsverwaltungen geheit, denen die betreffenden Truppenteile angehören.

In der Festung Ulm wird auf den Kaiserlichen Dienstgebäuden sowie sämtlichen (belegten und unbelegten) Festungswerken die Reichskriegsflagge neben der Bayerischen bezw. Württembergischen Landesflagge aufgezogen.

Die auf preußischem Gebiete liegenden Küstenwerke führen die weiß ausgezackte, mit dem heraldischen Adler in der Mitte und dem Eisernen Kreuz in der oberen Ecke zunächst dem Flaggenstock versehene preußische Kriegsflagge; die auf dem nichtpreußischen Gebiet gelegenen, sowie diejenigen der Reichskriegshäfen Kiel und Wilhelmshaven dagegen die deutsche Kriegsflagge.

Passieren deutsche Kriegsschiffe die Befestigungen, so wird von letzteren die preußische Kriegsflagge geheit. In allen denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Begrüung fremder Kriegsschiffe handelt, wird auch von den auf preußischem Gebiet gelegenen Küstenwerken ausnahmsweise die deutsche Kriegsflagge gezeigt.

Flaggen- und Salutordnung für die Kaiserliche Marine.*)

(Marineverordnungsblatt 1899, Nr. 13, Seite 113.)

Ich bestimme, daß die Flagge des kommandierenden Admirals in Fortfall kommt. Der Generalinspekteur der Marine hat eine Admiralsflagge nach dem von Mir genehmigten Muster im Großtopp und im Boot zu führen. Dieselbe ist mit 17 Schuß zu salutieren. Sie haben die hierdurch sich ergebenden Änderungen der Flaggen- und Salutordnung zu veranlassen.

Berlin Schlo, den 17. April 1899.

Wilhelm.

An den Reichskanzler. (Reichs-Marine-Amt.)

*) Die „Flaggen- und Salutordnung für die Kaiserliche Marine“ schreibt das ganze Zeremoniell (siehe S. 1 sowie S. 10—30) und auch die verschiedenen Flaggen- und Kommandozeichen der Marine vor. Es handelt sich hier demnach um eine Änderung der Flaggen- und Salutordnung.